



RICHTLINIE

zur Förderung von Fachwerkhäusern

vom 18.05.2020

Aufgrund von § 4.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen am 18.05.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser kommunalen Förderung ist es, durch die Freilegung und Sanierungen von Gebäudefassaden mit Fachwerk deren Bestehen und Erhalt langfristig zu sichern und somit das städtebauliche Ortsbild von Steißlingen und denkmalprägenden Gebäuden zu bewahren.

§ 2

Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- die erstmalige Freilegung von verdeckten Außenfassaden von Fachwerkhäusern
- die Sanierung frei liegender Außenfassaden von Fachwerkhäusern
- die Sanierung von Dächern historischer Gebäude mit besonderem Erhaltungsmerkmal (z.B. Biberschwanzziegel)

innerhalb des in § 3 definierten Fördergebiets.

2.2 Im Einzelfall können auch sonstige Gebäude oder Gebäudeteile gefördert werden, wenn diese zur Bereicherung des historischen Ortsbildcharakters beitragen. Eine Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat.

§ 3

Fördergebiet

Die Richtlinie gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Steißlingen.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen sein, die innerhalb des Fördergebietes Eigentümer eines Gebäudes sind.

§ 5 Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Zuschuss der Gemeinde Steißlingen in Abhängigkeit zu den Mehrkosten, die mit der Freilegung der Fassade oder den Sanierungen zum Zwecke des Erhalts des Fachwerkgebäudes verbunden sind.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt
- für die Freilegung von verdeckten Außenfassaden von Fachwerkhäusern maximal 70 % der Gesamtkosten. Pro Gebäude ist der Höchstbetrag auf **20.000 €** begrenzt.
 - für die Sanierung frei liegender Außenfassaden von Fachwerkhäusern **15 €/m²** Fassadenfläche.
 - für die Sanierung von Dächern historischer Gebäude mit besonderem Erhaltungsmerkmal **15 €/m²** Dachfläche.
 - Bei weiteren Besonderheiten (z. B. Tür- oder Fensterflächen) kann eine zusätzliche Förderung von **15 €/m²** gewährt werden.
- 5.3 Anträge für das folgende Förderjahr können bis zum **01.09.** gestellt werden.

§ 6 Sonstige Förderbestimmungen

- 6.1 Die Förderung erfolgt unabhängig von Zuschüssen/ Zuwendungen Dritter.
- 6.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht grundsätzlich nicht. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch erfolgte Förderung begründet.
- 6.3 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel möglich. Über das jährlich zur Verfügung stehende Fördervolumen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen und unter Berücksichtigung der eingereichten Anträge bis zum 01.09. des jeweiligen Jahres. Übersteigen die Antragssummen den Verfügungsrahmen der Gemeinde, werden die Anträge nach Dringlich- und Zweckmäßigkeit der Freilegung/ Sanierung behandelt. Nach Wunsch des Antragstellers kann der nicht berücksichtigte Antrag direkt ins Folgejahr aufgenommen werden.
- 6.4 Bei einer positiven Förderzusage ist die Freilegung/ Sanierung im Folgejahr nach der Antragstellung durchzuführen.

§ 7 Verfahren

7.1 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich an die Gemeinde Steißlingen zu richten.

7.2 Für die Bearbeitung des Förderantrages sind folgende Nachweise als Anlage erforderlich:

Bei einem Antrag auf **Freilegung** einer Fachwerkfassade

- ein kurzes Anschreiben (maximal ½ Seite), in welchem der Zustand und die bisherige Nutzung des Gebäudes, sowie die Gründe und Motivation für die beantragte Freilegung beschrieben sind
- mindestens 2 Angebote von geeigneten Fachfirmen
- Bilder des Gebäudes

Bei einer **Sanierung** von Fachwerkfassade und/ oder Dach:

- ein kurzes Anschreiben (maximal ½ Seite), in welchem der Zustand und die bisherige Nutzung des Gebäudes, sowie die Gründe und Motivation für die beantragte Sanierung beschrieben sind
- Seitenansichten des Gebäudes, aus denen die beantragte m²-Fläche hervorgeht
- Bildnachweise der Außenfassade bzw. des Daches, aus welchen die Sanierungsbedürftigkeit hervorgeht.

7.3 Vor Auszahlung sind folgende Verwendungsnachweise erforderlich:

- Kopie der Schlussrechnungen der beauftragten Firmen
- Materialnachweise über die verwendeten Fachprodukte
- Bilder der/s freigelegten/sanierten Außenfassaden/ des Daches

7.4 Der Zuschuss wird als Gesamtbetrag nach Abschluss der Baumaßnahmen und bei Vorliegen der Verwendungsnachweise bargeldlos an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

7.5 Im Falle einer **Fachwerkfreilegung** werden Mehrkosten bis maximal 10 % abweichend zum Angebot akzeptiert. Darüber hinaus sind die Mehrkosten vor deren Entstehung anzuzeigen, sodass über einer Erhöhung der Förderzusage erneut entschieden werden kann.

7.6 Wiederholte Förderanträge für **Fassaden- oder Dachsanierungen** sind frühestens nach 15 Jahren möglich

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steißlingen, den 19.05.2020

Benjamin Mors
Bürgermeister